

Zeitungspost. GZ 622033694 A
Lithographieamt Innsbruck
Verlagspostamt - 6020 Innsbruck
Österreichische Post AG
info.Mail entgelt. Lezsh

BAUERNBUND

INFORMATION

SONDERAUSGABE AGRARGEMEINSCHAFTEN I/08

DIE ZEITUNG FÜR FUNKTIONÄRE UND
MITARBEITER DES TIROLER BAUERNBUNDES

STARKE BAUERN – STARKES LAND

Geschätzte bäuerliche Funktionäre, liebe Verantwortliche in den Agrargemeinschaften!



Seit nunmehr fast drei Jahren wird die Debatte um die aus ehemaligem Gemeindegut entstandenen Agrargemeinschaften teilweise sehr emotionell, oberflächlich und ohne genauere Kenntnis der Hintergründe geführt. Der Grund dafür liegt in der Komplexität der Materie. Was ist eigentlich das Gemeindegut? Wie sind die Agrargemeinschaften entstanden? Was ist deren Aufgabe? Um welche Größenordnungen geht es? Wie sieht die aktuelle Rechtsprechung dazu aus? Die vorliegende Funktionärsinformation soll dazu beitragen, etwas Licht in die Angelegenheit zu bringen und unqualifizierten Angriffen besser entgegen zu können.

Abseits der politischen und medialen Auseinandersetzung wurde auch die Justiz mit der Frage der Agrargemeinschaften beschäftigt. In den bisherigen Gerichtsverfahren wurde die Rechtmäßigkeit der Regulierungsverfahren bestätigt. Eine Übertragung des

grundbücherlichen Eigentums an die politischen Gemeinden wird ausgeschlossen, da sämtliche Verfahren korrekt und auf dem Boden der Rechtsstaatlichkeit durchgeführt wurden.

Impressum (§24 Mediengesetz):

Herausgeber und Medieninhaber:
Tiroler Bauernbund, Innsbruck
Hersteller: Druckerei Hernegger
Verlags- und Herstellungsort: Innsbruck

Für den Inhalt verantwortlich:
Bauernbunddirektor-Stellvertreter
Ing. Martin Klingler, Brixner Straße 1,
6020 Innsbruck

Offenlegung (§25 Mediengesetz):

Medieninhaber (100 %):
Tiroler Bauernbund, Brixner Straße 1,
6020 Innsbruck, vertreten durch den
Obmann Ök.-Rat Anton Steixner und
den Direktor Dr. Peter Raggl.

Grundlegende Richtung:
Information der Funktionäre des Tiroler
Bauernbundes über agrarische, politische
und vereinsinterne Angelegenheiten.

Mit Spannung wird das Verfassungsgerichtshofurteil in einem offenen Verfahren erwartet, in dem es im wesentlichen um die Beteiligung der Gemeinden am Substanzwert geht, wem also die über die Wald- und Weidennutzung hinausgehenden Erlöse der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften zustehen. Laut einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 1995 ist nichts dagegen einzuwenden, wenn die Agrargemeinschaft auch außerlandwirtschaftliche Einnahmen erzielt. Ob auch der Verfassungsgerichtshof dieser Rechtsansicht ist, wird sich klären. Derzeit holt der VfGH dazu Stellungnahmen der Streitparteien (Gemeinde und Agrargemeinschaft Mieders), des Agrarsenates, des Verfassungsdienstes beim Amt der Tiroler Landesregierung und sogar beim Bundeskanzleramt ein. Wie auch immer das Urteil ausfällt, der Bauernbund und die Agrargemeinschaften werden es selbstverständlich zu akzeptieren haben und ihren Beitrag zu vernünftigen Lösungen auf dem Boden des Rechtsstaates leisten, im Sinne einer zufriedenstellenden und konfliktarmen Zusammenarbeit in den Gemeinden.

Der Bauernbund bekennt sich klar zum Schutz des Eigentums und hat das in der Debatte auch bei eisigem Gegenwind eindrucksvoll bewiesen. Das schließt aber ein Bekenntnis zur sozialen Verantwortung und Sozialpflichtigkeit nicht aus. Es sollte nicht vergessen werden, dass die von Bauernbundobmann Landesrat Anton Steixner initiierte Novelle des TFLG nicht nur eine wesentliche Verbesserung für die Gemeinden gebracht hat, sondern auch der bisher einzige konstruktive Beitrag in der Auseinandersetzung war.

Wir werden uns auch weiterhin dagegen verwehren, dass die Regulierung der Agrargemeinschaften, die von der Agrarverwaltung des Landes auf Basis geltender Gesetze und unter Zustimmung der Beteiligten (Agrargemeinschaften UND Gemeinden) vorgenommen wurden, nachträglich den Bauern als Verbrechen in die Schuhe geschoben wird.

ERGEHT AN:

LANDESBAUERNRAT
ORTSBAUERNOBMÄNNER
ORTSBAUERNOBMÄNNERSTELLVERTRETER
ORTSBAUERINNEN
ORTSBAUERNRÄTE
JUNGBAUERNOBMÄNNER
ORTSLEITERINNEN
AGRARGEMEINSCHAFTSOBMÄNNER

LANDESRAT ÖKONOMIERAT ANTON STEIXNER
BAUERNBUNDOBMANN

DR. PETER RAGGL
BAUERNBUNDDIREKTOR

Agrargemeinschaften in Tirol

LK-UMFRAGE LEGT FAKTEN AUF DEN TISCH

- **GemAG unverzichtbar für Schutzwaldbewirtschaftung**
- **Keine Schuld an hohen Baulandpreisen**
- **Leistungen durch Almbewirtschaftung**
- **Zusammenarbeit mit Gemeinden funktioniert**

Nachdem in der Agrargemeinschaftsdebatte vielfach mit Phantasiezahlen operiert wurde, hat Landwirtschaftskammerpräsident Ing. Josef Hechenberger eine Umfrage unter den regulierten Agrargemeinschaften in Auftrag gegeben. Mit der Rücklaufquote von 80 Prozent ist die LK höchst zufrieden, damit liegen erstmals Fakten zur Versachlichung der Auseinandersetzung auf dem Tisch.

In Tirol gibt es 932 grundbücherlich eingetragene Agrargemeinschaften. Von diesen insgesamt 932 Agrargemeinschaften sind auf Grund von Gemeindegutsregulierungen 399 Agrargemeinschaften aus dem Gemeindegut gebildet worden. Der Großteil der Gemeindegutsregulierungen erfolgte in den kleinstrukturierten Gebieten des Oberlandes, des Ausserferns und in Osttirol.

Allein schon bei der Zahl von 399 Gemeindegutsagrargemeinschaften scheiden sich die Geister, da alleine in Osttirol bestätigte 40 Agrargemeinschaften nie aus Gemeindegut hervorgegangen sind, obwohl sie in der vorliegenden Liste als solche angeführt sind. Sie entstanden in den Jahren von 1938 bis 1945, als Osttirol von Kärnten aus verwaltet wurde.

533 Agrargemeinschaften sind aus Gemeinschaftsbesitz und nicht aus Gemeindegut hervorgegangen. Sie haben daher mit der derzeitigen Diskussion um „Gemeindeguts-Agrargemeinschaften“ nichts zu tun, da die einbezogenen Flächen zu keiner Zeit von der Gemeinde besessen, verwaltet oder ähnliches wurden.

Die Gesamtfläche der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften umfasst 2.104,73 km² oder 16,64 % der Landesfläche (ein Sechstel).

VERTEILUNG NACH NUTZUNGEN

54,9 % Wald
27,2 % Alpen, d.h. Hochlagenflächen
15,9 % Ödland
2 % andere Flächen (landwirtschaftliche Nutzfläche, Strassenanlagen, Gewässer, Abbauflächen, Erholungsflächen, Bauflächen u.a.)

WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Der Waldbesitz der Gemeindegutsagrargemeinschaften umfasst 1.155 km².

Davon sind:

Schutzwald außer Ertrag: 31,2 %
Schutzwald außer Ertrag (Latschen): 7,1 %
Schutzwald im Ertrag: 34,7 %
Wirtschaftswald mit mittl. Schutzfunktion: 13,8 %
Wirtschaftswald: 13,2 %

Drei Viertel des Waldes der GemAG sind Schutzwald, ein Viertel Wirtschaftswald. Wirtschaftlich interessant ist der Wirtschaftswald, die Arbeitsleistungen sind jedoch auf der gesamten Waldfläche zu erbringen. Den Erträgen sind daher die Aufwände gegenüber zu stellen. Die Erhaltung von einem Hektar Schutzwald kostet jährlich 80 Euro, in Summe 6,5 Mio. Euro jährlich.

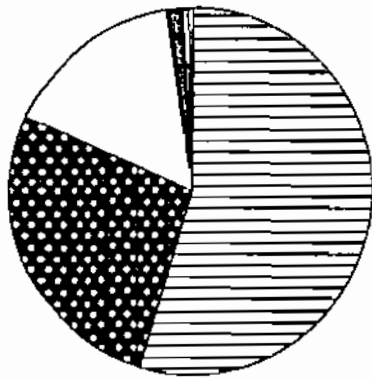
Um in den Wald zu kommen, braucht es ein intaktes Wegenetz. Das Anlegen einer neuen Forststraße kostet 50.000 Euro pro Kilometer. Die Sanierung des Wegenetzes schlägt mit 10.000 Euro pro Kilometer zu Buche. Bei einem Gesamtforstwegenetz von 2.730 km ist alleine für die Sanierung jährlich mit mehreren Millionen Euro zu rechnen. Daher muss die Wirtschaftlichkeit im Vordergrund stehen und darf den Agrargemeinschaften kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie für zukünftige größere Investitionen vorsorgen. Nur neidisch auf die Einnahmenseite zu schielen ist zu einseitig.







Die jährliche Holznutzung im Wald der GemAG umfasst 415.000 Erntefestmeter, das ist ein Drittel des gesamten Holzeinschlages im



LK-Präsident Ing. Josef Hechenberger: „Die Erhebung der Landwirtschaftskammer liefert Fakten für eine Versachlichung der Agrargemeinschafts-Debatte.“

FLÄCHENNUTZUNG DER GEMEINDEGUTS- AGRARGEMEIN- SCHAFTEN



	Wald	54,9 %
	Almen	27,2 %
	Ödland	15,9 %
	Landw. Nutzfl.	1,6 %
	Bauland	0,03 %
	Sonstiges	0,37 %

Tiroler Nicht-Staatswald. Mehr als die Hälfte der Nutzung erfolgt im Schutzwald, womit ein gesamtgesellschaftlich wichtiger Beitrag zu deren Verjüngung geleistet wird. Durch die intensive und nachhaltige Waldnutzung hat sich der Anteil der über 140 Jahre alten Schutzwälder von 35 % Ende der 80er Jahre auf aktuell 30 % verringert.

Jährlich werden ca. 800.000 Forstpflanzen neu aufgeforstet, fast 1.000 Hektar Jungwuchs- und Dickungspflege durchgeführt und rund 280 Hektar zur Verbesserung der Stabilität durchforstet. Über 200 freigegebene Mountainbike-Routen führen über Agrargemeinschaftsgrund, das sind 40 % des Tiroler MTB-Wegenetzes.

FLÄCHENWIDMUNGSPLAN – GEWIDMETES BAULAND:

Von 246 der 279 Tiroler Gemeinden ist ein digitaler Flächenwidmungsplan vorhanden, d.h. von der Gesamtfläche der Gemeindegutsagrargemeinschaften können 1.690 km² oder 83,5 % detailliert ausgewertet werden.

Insgesamt weist die Widmungsbilanz 2007 des Landes Tirol 21.096 Hektar gewidmetes Bauland und baulandähnliche Sonderflächen aus. In den 246 Gemeinden mit digitalem Flächenwidmungsplan beträgt die gesamte gewidmete Fläche ca. 14.100 Hektar, davon sind 5.400 Hektar unbebaute Grundstücke. Von den 337 in diesen Gemeinden befindlichen GemAG verfügen 143 über gewidmete Baulandflächen im Gesamtausmaß von 58,78 Hektar, davon sind 49,5 Hektar unbebaut. Das heißt, einerseits haben mindestens 194 GemAG keinen einzigen Quadratmeter Bauland, andererseits verfügen die 143 GemAG über durchschnittlich 0,41 Hektar Bauland. Die Tatsache, dass alle GemAG gemeinsam gerade einmal über 0,4 % der als Bauland gewidmeten Fläche Tirols verfügen, entlarvt die Behauptung, die Agrargemeinschaften seien schuld an den hohen Grundstückspreisen in Lande, als aus der Luft gegriffen und vollkommen haltlos.

Zum Vergleich: Während in ganz Tirol die Agrargemeinschaften über rund 49 Hektar

unbebaute Baulandfläche verfügen, hält alleine die Gemeinde Imst immerhin 120 Hektar zur Bebauung bereit.

ALMWIRTSCHAFT

Von den mehr als 2.000 Tiroler Almen stehen rund 50 % im Agrargemeinschaftsbesitz. In den letzten fünf Jahren wurden auf Agrargemeinschafts-Almen knapp 5 Millionen Euro investiert. Die Bewirtschaftung der Almen hat vielfältige Funktionen: Schutzfunktion (Objekte, Boden, Flächen), ökologische Funktion (Bio-Diversität, Lebensraum), soziokulturelle Funktion (Erholung, Brauchtum) und ökonomische Funktion (Erhöhung der Futterbasis um ca. ein Viertel, 76 % der Tiroler Bauern treiben Vieh auf Almen, fast 50 % der Kühe und 70 % der Jungrinder, die Milchproduktion beträgt 40 Millionen kg Almmilch).

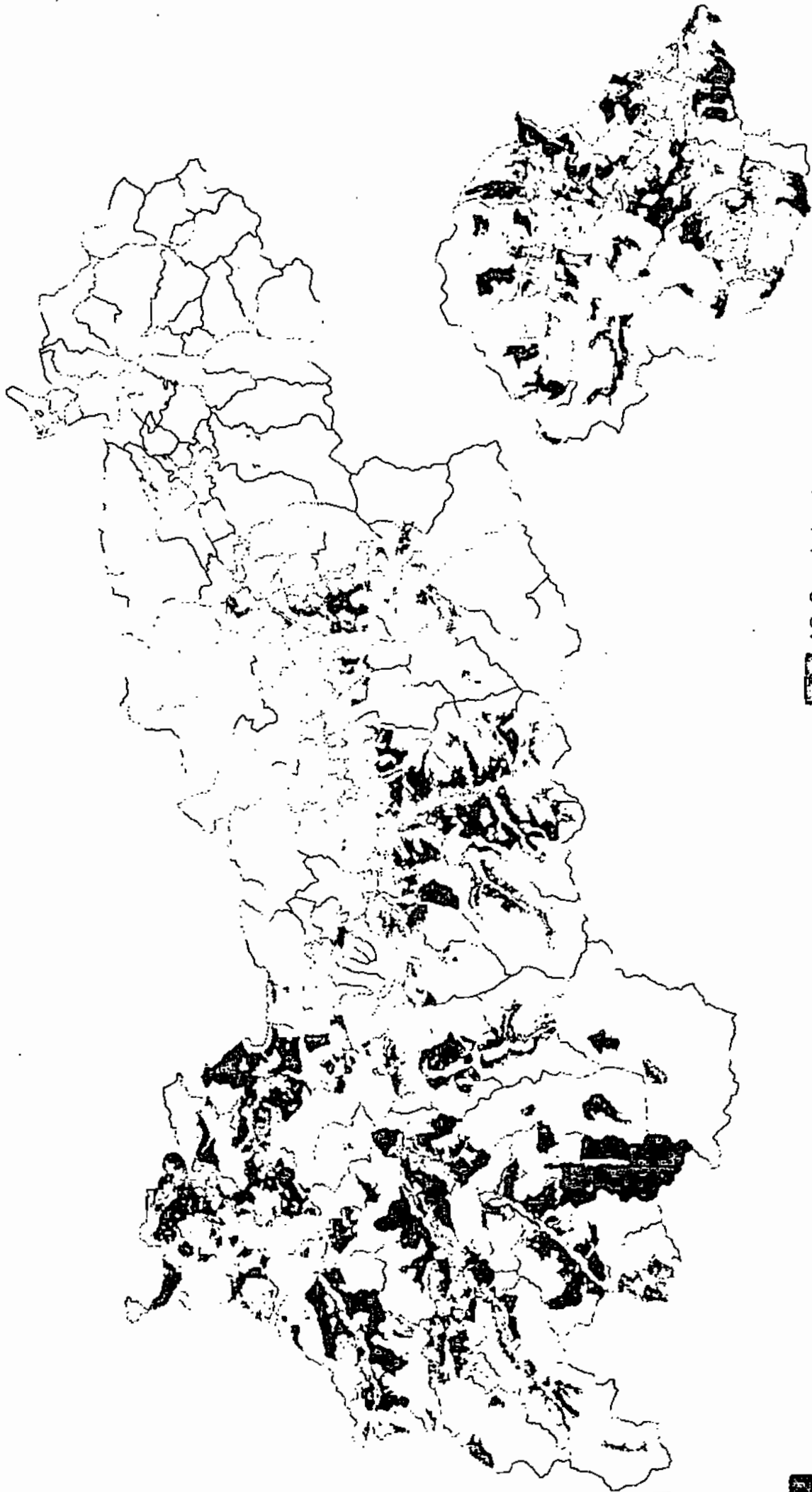
ZUSAMMENARBEIT

Bei der Befragung beurteilten drei Viertel der Agrargemeinschaftsobmänner die Zusammenarbeit mit der Gemeinde als sehr gut bzw. gut. Das deckt sich auch mit den Ergebnissen der Bürgermeisterumfrage, die ebenfalls von der Landwirtschaftskammer durchgeführt wurde. In 42 % der Fälle ist die Gemeinde selbst Mitglied der Agrargemeinschaft.

Wird die Mitgliederstruktur der Agrargemeinschaft einer näheren Betrachtung unterzogen, so sind die viehaltenden Bauern mit rund 40 Prozent vertreten.

LEISTUNGEN FÜR DIE ALLGEMEINHEIT

Die Agrargemeinschaften erbringen eine Vielzahl von Leistungen im allgemeinen Interesse. Dazu gehören vor allem die Schutzwaldpflege, die Erhaltung des Wegenetzes, die Pflege der Kulturlandschaft sowie Spenden und Unterstützungen für örtliche Vereine und Institutionen. Aber auch Freizeitmöglichkeiten, Quellfassungen, die Gewährung von Kanal- und Wasserleitungsrechten oder die Zurverfügungstellung von kostengünstigem Baugrund für Jungfamilien gehören zu den unverzichtbaren Leistungen der Agrargemeinschaften für die Gesellschaft.



AG_Gemeindegut

Kartogr.:
Eigene Erhebung - LK Tirol 2007
DKM Sichtagsdaten 04/07 - BEV
Gemeindekarte - Land Tirol, TIRIS

Kartographie:
LK Tirol, FB Recht & Wirtschaft



1: 800.000

Wofür stehen die Tiroler Agrargemeinschaften?



Wälder (55%) ...



Almen (27%) ...



und Ödland (16%) machen zusammen 98% der Agrargemeinschaftsflächen aus.

- Agrargemeinschaften sind Körperschaften öffentlichen Rechts und damit Träger von Rechten und Pflichten.
- Agrargemeinschaften agieren auf Grundlage von gültigen Gesetzen (Bodenreform, Flurverfassungslandesgesetz, Forstgesetz, etc...)
- Agrargemeinschaften unterliegen einer ständigen Kontrolle durch die Agrarbehörde.
- Regulierte Agrargemeinschaften wählen Obmann und Ausschuss für fünf Jahre. Größere Entscheidungen werden in der Vollversammlung getroffen.
- Agrargemeinschaften tragen wesentlich dazu bei, landwirtschaftliche Betriebe am Leben zu erhalten.
- Agrargemeinschaften stellen die bestmögliche und andauernde Erfüllung der berechtigten Ansprüche ihrer Mitglieder sicher.
- Agrargemeinschaften sorgen für die Weide- und Holznutzung der berechtigten landwirtschaftlichen Betriebe und für eine geordnete Verwaltung der agrargemeinschaftlichen Grundstücke.
- Agrargemeinschaften schützen und sichern Eigentum.
- Agrargemeinschaften sind ein Teil der Dorfgemeinschaft und erfüllen eine wichtige Rolle in der Gemeinde.
- Agrargemeinschaften helfen den Gemeinden Geld zu sparen. Die Verwaltungsaufgaben für den gemeinschaftlichen Besitz erfolgen größtenteils ehrenamtlich durch Obmann und Ausschuss.
- Agrargemeinschaften sind sich der Sozialpflichtigkeit gegenüber der Öffentlichkeit bewusst.
- Agrargemeinschaften nehmen vor allem öffentliche Interessen im Wald und Almbereich wahr.
- Agrargemeinschaften gewährleisten eine ordentliche, nachhaltige Bewirtschaftung und den Erhalt von Wäldern, Weiden und Wiesen.
- Agrargemeinschaften tragen zum Schutz des Lebensraumes bei (Schutzwaldbewirtschaftung und -sonierung, Objektwaldschutz).
- Agrargemeinschaften sind flexible, moderne und wirtschaftlich orientierte Körperschaften.
- Agrargemeinschaften leisten finanzielle Unterstützung für örtliche Vereine und Einrichtungen der Gemeinden.
- Agrargemeinschaften tätigen Investitionen für eine breite Öffentlichkeitsarbeit (Feuerwehr, Kirche, etc...).
- Agrargemeinschaften unterstützen durch ihre Arbeit den Fremdenverkehr.
- Agrargemeinschaften sind für die Allgemeinheit ein großer Gewinn.

Quelle: Waldverband Tirol

Recht muss Recht bleiben

ÜBERTRAGUNGEN RECHTMÄSSIG UND MIT ZUSTIMMUNG DER GEMEINDEN ERFOLGT

Im März 2005 hat der Lanser Bürgermeister Dr. Peter Riedmann eine heftige mediale Attacke gegen die Agrargemeinschaften geritten und ihnen vorgeworfen, sich widerrechtlich das Gemeindegut angeeignet und damit der Allgemeinheit entzogen zu haben. In weiterer Folge wurde das vermeintliche Unrecht von anderen „Experten“ angeprangert. Der Klubabmann der Grünen im Landtag, Georg Willi, spricht vom größten Kriminalfall in der Nachkriegsgeschichte Tirols. Er kündigt wiederholt Lösungsvorschläge an, auf die wir allerdings bis heute warten. Der ehemalige Landesamtsdirektor Dr. Hermann Arnold streut einige Jahre nach seiner Pensionierung Asche auf sein Haupt und sieht sich als Mittäter, ohne die Verantwortung dafür zu übernehmen. Abeiterkammerpräsident Friedrich Dinkhauser sieht in der Causa ein geeignetes Wahlkampfthema für seine Kandidatur bei der Landtagswahl und versucht, die Gemeinden gegen die Agrargemeinschaften aufzuhetzen. Rechtsanwalt Dr. Andreas Brugger wittert das Geschäft seines Lebens und bringt namens der Gemeinden Neustift und Mieders Klagen gegen die dortigen Agrargemeinschaften ein. Die SPÖ spricht ebenfalls von Diebstahl und kündigt wiederholt Gesetzesvorschläge an. Von Seiten der Medien wird die Auseinandersetzung nicht nur dankbar aufgegriffen, sondern auch gezielt geschürt. Journalistische Sorgfaltspflicht, Fairness und Ausgewogenheit werden teilweise durch Untergriffigkeit ersetzt.

GEMEINDEGUT WAR NIE ALLGEMEINGUT

Um die Entwicklung der Agrargemeinschaften ausgewogen beurteilen zu können, muss man die historischen Hintergründe beleuchten. Bis 1848 gab es keine politischen Gemeinden, sehr wohl aber ein über Jahrhunderte von Bauern gemeinschaftlich bewirtschaftetes Gemeindegut, die sogenannte Allmende. Erst mit der provisorischen Gemeindeordnung von 1849 und die darauf aufbauenden Gemeindegesetze wurde die politische Ortsgemein-

de gegründet, und die öffentlich-rechtlichen Funktionen der bestehenden Realgemeinde (agrarisches Interessengemeinschaft) auf die politische Gemeinde übertragen. Damit war die politische Gemeinde für die Verwaltung des Gemeindegutes zuständig geworden. Die Frage, was mit dem Eigentum des Gemeindegutes geschehen sollte, ließ der Gesetzgeber offen. Daher blieb das Eigentum in manchen Gegenden bei den Bauern, in anderen Gebieten ging das Eigentum an die politische Gemeinde, während die Nutzungsrechte selbstverständlich bei den Bauern blieben. Bereits im Zuge der Grundbuchsanlegungen in den 1870er Jahren stellte sich heraus, dass die Gemeinschaften erhebliche rechtliche Mängel aufwiesen. Daher wurden Regulierungsverfahren eingeleitet, die der Sicherung (Außerstreitstellung) alter Nutzungsrechte, der Fixierung des Ausmaßes der Nutzungsrechte, der Feststellung der berechtigten Liegenschaften und meistens der Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes als Agrargemeinschaft samt Satzung, getrennt von der Gemeinde, zumeist mit Übertragung des Grundeigentums, dienten.

ÄNDERUNG DER EIGENTUMS- VERHÄLTNISS

Ab den 1950er Jahren wurden die Regulierungsverfahren zur ordnungsgemäßen Nutzung der Agrargemeinschaften durchgeführt. Gesetzliche Grundlage dafür war das Flurverfassungsgrundsatzgesetz der Republik Österreich und das darauf aufbauende Tiroler Flurverfassungslandesgesetz. Es ist also ein vollkommenes Schauermärchen, dass bäuerlich dominierte Gemeinderäte die „Enteignung“ von Gemeindevermögen betrieben hätten. 1982 erkannte der Verfassungsgerichtshof zwar, dass die undifferenzierte Einbeziehung des Gemeindegutes in die Agrargemeinschaften verfassungswidrig war, woraufhin das Flurverfassungsgrundsatzgesetz und das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz angepasst wurden.

AGRARGEMEIN- SCHAFTEN IN KÜRZE

In Tirol gibt es 1.800 bis 2.000 Agrargemeinschaften mit rund 30.000 – 40.000 Mitgliedern.

932 Agrargemeinschaften sind grundbücherlich eingetragen.

Davon sind 399 Agrargemeinschaften aus sogenanntem Gemeindegut entstanden.

Sie bewirtschaften eine Fläche von rund 2.100 km² oder 1/6 der Landesfläche. 98 % der Gemeindegutsfläche sind Wald, Almfächen und Ödland.

Alle Gemeindeguts-Agrargemeinschaften zusammen verfügen über 0,4 % der in Tirol als Bauland gewidmeten Fläche.

Der Großteil der Gemeindegutsagrargemeinschaften befindet sich im Oberland, Außerfern und Osttirol.

Die höchsten Grundpreise gibt es im Raum Innsbruck, in der Inntalfurche und im Bezirk Kitzbühel.

Der Anteil der viehhaltenden Bauern an den Agrargemeinschaftsmitgliedern beträgt 40 %.

BETROFFENE GEMEINDEN

In 176 Tiroler Gemeinden wurden Gemeindegutsregulierungen durchgeführt. Diese gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Bezirke:

Imst	22 Gem.
Innsbruck Stadt	1 Gem.
Innsbruck Land	41 Gem.
Kitzbühel	1 Gem.
Kufstein	3 Gem.
Landeck	26 Gem.
Lienz	30 Gem.
Reutte	32 Gem.
Schwarz	20 Gem.
Tirol gesamt	176 Gem.

Allerdings hatte sich diese Rechtsansicht des VfGH erst im Zuge der geänderten Besiedlungs- und Wirtschaftsentwicklung herausgebildet, weshalb auch keine rückwirkende Aufhebung der bereits getätigten Regulierungen angeordnet wurde.

ÜBERTRAGUNGEN RECHTMÄSSIG

Sämtliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse waren und sind rechtmäßig zustande gekommen. Sie sind jeweils mit Wissen und Willen sowohl von Gemeinde als auch Agrargemeinschaft geschehen. Wer anderes behauptet, lügt. Es wurde durchgehend in jedem Fall verhandelt (z.B. Regulierungsausschüsse), wenn keine Einigung erzielt wurde, gab es auch keine Fortsetzung der Verfahren. Die Änderung der Eigentumsverhältnisse wurde akzeptiert, wenn auch nicht in allen Gemeinden durch eigene Beschlüsse, so doch jedenfalls stillschweigend: In jeder betroffenen Gemeinde wurde ein Gemeindevertreter bestellt, die Gemeinde hatte die Möglichkeit, Rechtsmittel zu ergreifen. Jede Gemeinde erhielt sowohl die Regulierungsbescheide wie auch die Grundbuchsbeschlüsse zugestellt und hatte die Möglichkeit, Rechtsmittel dagegen zu ergreifen, wenn sie nicht einverstanden gewesen wäre. Daher kann keine Gemeinde behaupten, die Übertragung des bürgerlichen Eigentums an Gemeindegut an die Agrargemeinschaft sei

ohne ihre Kenntnis und Zustimmung erfolgt. Eine Enteignung läge nur vor, wenn eine Sache dem Eigentümer zwangsweise entzogen wird - bei den damaligen Änderungen kann daher auch nicht ansatzweise von Enteignung gesprochen werden. Eine Rückübertragung, wie sie aufgrund der geänderten wirtschaftlichen Bewertung heute vielfach gefordert wird, kann ebenfalls nur mit Wissen und Willen der Beteiligten im Sinne einer zivilrechtlichen Einigung geschehen. Rechtsstaatlichkeit, Berechenbarkeit, Vorhersehbarkeit und Vertrauensschutz müssen auch heute einen höheren Stellenwert haben als Neid und populistische Stimmungsmache.

ERLEICHTERUNGEN FÜR GEMEINDEN

Mit der am 14.12.2006 auf Initiative von Landesrat Ök.-Rat Anton Steixner beschlossenen Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes wurde den Gemeinden der Zugriff auf das ehemalige Gemeindegut für Zwecke von gemeindeeigenen Infrastrukturmaßnahmen, Trinkwasserversorgung und geförderen Wohnbau wesentlich erleichtert. Damit ist man bereits an die Grenze dessen gegangen, was juristisch noch vertretbar ist. Die Agrargemeinschaften haben also keineswegs der Allgemeinheit etwas gestohlen, im Gegenteil. Sie bekennen sich zu ihrer sozialen Verantwortung und zur bestmöglichen Zusammenarbeit mit den Gemeinden und ihren Bürgern.

EIGENTUMSSCHUTZ FÜR AGRARGEMEINSCHAFTEN?

LAND UND BMLF WIDERLEGEN WEBER-GUTACHTEN
GUTACHTEN O UNIV.-PROF. DR. KARL WEBER:

Grundsätzlich genießen Körperschaften öffentlichen Rechts und damit auch Agrargemeinschaften im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit den gleichen Eigentumsschutz wie natürliche Personen. Im Rahmen des Grundsatzes, dass Eigentumsbeschränkungen möglich sind, wenn sie im öffentlichen Interesse stehen und verhältnismäßig sind, kann der Gesetzgeber allerdings Körperschaften öffentlichen Rechts und Privatpersonen hinsichtlich ihrer eigentumsrechtlichen Stellung unterschiedlich behandeln.

STELLUNGNAHME DR. HACKSTEINER, VERFASSUNGSDIENST BEIM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG:

Ein Zugriffsrecht der Gemeinde auf Wasserressourcen und Grundstücke, welche aus Gemeindegut hervorgegangen sind, ist auch bei Vorliegen konkreter öffentlicher Interesse im Lichte kompetenzrechtlicher Vorgaben als verfassungsrechtlich bedenklich anzusehen. Gegenstand der Regulierung im Flurverfassungsrecht können aufgrund der vom Kompetenztatbestand „Bodenreform“ vorgegebenen Grenzen nur agrarische Nutzungen sein, also gemeinschaftliche Benützung- und Verwaltungsrechte.

EXPERTISE BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT:

Das Landwirtschaftsministerium teilt die Bedenken des Verfassungsdienstes hinsichtlich eines Zugriffsrechtes. Eine Enteignung oder ein Zugriff auf agrargemeinschaftliche Grundstücke, um diese etwa dem sozialen Wohnbau zuzuführen, kann nicht unter dem Kompetenztatbestand „Bodenreform“ subsumiert werden und ist vielmehr Angelegenheit des jeweils zuständigen Materiengesetzgebers (ein Zugriffsrecht auf Wasserressourcen bspw. im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes).

Auf dem Boden des Rechtsstaates

RECHTMÄSSIGKEIT DER AGRARGEMEINSCHAFTEN VON GERICHTEN UND MINISTERIUM BESTÄTIGT

Das im Zuge von rechtskräftig abgeschlossenen Regulierungsverfahren an die Agrargemeinschaften abgetretene Eigentum ist rechtskräftig. Dem Gesetzgeber ist die Veranlassung einer Rückübertragung des Eigentums nicht möglich. Das wurde durch eine Reihe von höchstgerichtlichen Urteilen bestätigt und durch Expertisen des Verfassungsdienstes beim Amt der Tiroler Landesregierung und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft untermauert.

A) GERICHTSVERFAHREN

Vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Andreas Brugger haben die Gemeinden Neustift und Mieders die erfolgten Regulierungen angefochten. Mit dem Begehren nach Rückübertragung des Eigentums sind sie gescheitert. Ein Urteil bezüglich des außerlandwirtschaftlichen Einkommens seitens des Verfassungsgerichtshofes steht noch aus und wird für März 2008 erwartet.

AGRARGEMEINSCHAFT NEUSTIFT

OGH 5 Ob 164/05m, Beschluss vom 11. 4. 05
Der OGH gibt den Revisionsrekurs der Gemeinde Neustift nicht Folge und weist den Antrag auf Richtigstellung des Grundbuches und der Einverleibung des Eigentumsrechtes an den agrargemeinschaftlichen Einlagezahlen für die Gemeinde Neustift mit der Begründung zurück, dass es allein der Entscheidung der Agrarbehörde vorbehalten sei, ob eine bestimmte Eintragung mit dem Regulierungsverfahren vereinbar sei oder nicht, und das Grundbuchgericht daran gebunden sei.

Agrarbehörde AgrB-R723-1224, Bescheid vom 02. 5. 2005

Über Berufungen der Gemeinde Neustift betreffend insgesamt 8 Bescheide zum Regulierungsverfahren aus dem Zeitraum der Jahre 1960 – 2004, entscheidet die Agrarbehörde hinsichtlich einer Berufung im Rahmen einer

Berufungsvorentscheidung und erkennt dabei die Übertragung des Eigentumsrechtes an Gemeindegutsgrundstücken für die Agrargemeinschaft Neustift als rechtswidrig an.

Landesagrarsenat LAS-829/7-05, Erkenntnis vom 06. 7. 2005

Der LAS erkennt über vorangeführte Berufungen der Gemeinde sowie den Bescheid vom 02. 5. 2005 und weist dabei sämtliche Berufungen als verspätet zurück sowie behebt die Berufungsvorentscheidung und erklärt die Eigentumsübertragung für die Agrargemeinschaft Neustift für rechtskräftig (in der Begründung wird u. a. angeführt, dass nach allem Anschein die Gemeinde selbst mit der Eigentumsübertragung einverstanden gewesen sei, da sie etwa den auf den Waldgrundstücken haftenden Schuldenstand als Startkapital für die Agrargemeinschaft noch selbst übernahm).

VfGH B334/05, Beschluss vom 04. 3. 2006

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Frage der Rechtsgültigkeit der Bestellung des Gemeindevertreters) wird ebenso wie die als verspätet anerkannte Beschwerde zurückgewiesen.

VfGH B949/05, Beschluss vom 04. 3. 2006

Der VfGH lehnt die Behandlung der Beschwerde gegen das Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 06.07.2005 ab und verweist an den VwGH weiter.

VwGH 2005/07/0123, Erkenntnis vom 09. 11. 2006

Der VwGH weist die Beschwerde der Gemeinde Neustift gegen das Erkenntnis des LAS als unbegründet ab und bestätigt den LAS vollinhaltlich.

AGRARGEMEINSCHAFT MIEDERS

VfGH B619/05, Beschluss vom 08.06.2006

Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen

RA BRUGGER WILL BESCHNEIDUNG DER AGRARGE- MEINSCHAFTEN

Im Auftrag der Gemeinden Neustift, Mieders, Trins, Imst, Jerzens und Schönwies wurde der Innsbrucker Rechtsanwalt Dr. Andreas Brugger beauftragt, einen Gesetzesentwurf zur Neuorganisation des Gemeindegutes auszuarbeiten.

Laut Brugger soll die innere Organisation jener Agrargemeinschaften geändert werden, die Gemeindegut verwalten. Dazu soll der Gemeinderat als zusätzliches Organ der Agrargemeinschaften installiert werden. Dieser soll für alle Fragen, die über die Wald- und Weidenutzung hinausgehen, zuständiges Entscheidungsgremium sein.

Auch soll in Zukunft (von wenigen Ausnahmen abgesehen) die Agrargemeinschaften keine Auszahlungen mehr an ihre Mitglieder vornehmen dürfen.

Überschüssige Einnahmen aus den Agrargemeinschaften sollen in die Gemeindekasse fließen.

Stand (Frage der Rechtsgültigkeit der Bestellung eines Gemeindevertreters) wird ebenso wie die als verspätet erkannte Beschwerde zurückgewiesen.

Agrarbehörde AgrB-R741/363-2006, Bescheid vom 09. 11. 2006

Über Antrag der Gemeinde Mieders verpflichtet die Agrarbehörde in Person des Amtsleiters Dr. Josef Guggenberger die Agrargemeinschaft, einen Betrag von EUR 230.000,- aus ihren Rücklagen an die Gemeinde Mieders zu bezahlen, und ändert den Regulierungsplan der Agrargemeinschaft von Amts wegen derart, dass Erträge der Agrargemeinschaft, die nicht aus Wald- und Weidebewirtschaftung lukriert werden, an die Gemeinde Mieders abzuführen seien.

Landesagrarsenat LAS-889/6-06, Erkenntnis vom 08.02.2007

Der Berufung der Agrargemeinschaft gegen vorangeführten Bescheid wird mit der Begründung vollumfänglich stattgegeben, dass das Eigentum der Agrargemeinschaft außer Streit bestünde und es der Änderung des Regulierungsplanes von Amts wegen an einer tauglichen Rechtsgrundlage mangle.

Die Gemeinde Mieders beruft gegen die Erkenntnis des Landesagrarsenates beim Verfassungsgerichtshof. Mit Schreiben vom November 2007 verlangt der VfGH von den Streitparteien, dem Landesagrarsenat und dem Verfassungsdienst im Amt der Tiroler Landesregierung vor dem Hintergrund der im Erkenntnis VfSlg. 9336/1982 klargestellten Rechts- und Verfassungslage innerhalb von 6 Wochen eine Stellungnahme zu 13 Fragestellungen. Gegen Ende Jänner 2008 wurde auch das Bundeskanzleramt zu einer Stellungnahme über die Problematik der Agrargemeinschaften in Tirol aufgefordert. Eine Entscheidung darüber, ob die Rechtsansicht der ersten Instanz richtig ist oder nicht, wird für März 2008 erwartet.

B) PARLAMENTARISCHE ANFRAGE REHEIS

Am 6. Juli 2007 stellt der SPÖ-Nationalratsabgeordnete und Imster Bürgermeister Gerhard Reheis eine Parlamentarische Anfrage betreffend Beseitigung verfassungswidriger Vorrechte

im Bezug auf Nutzung und Verwaltung des Gemeindegutes an das Landwirtschaftsministerium. Er will vom Landwirtschaftsminister wissen, wann das Verfassungsgerichtshofsurteil vom 1. 3. 1982 umgesetzt wird; was das Ministerium zu tun gedenkt, damit das Gemeindegut nicht von einem privilegierten Stand genutzt wird; ob die Verwaltung der Gemeindegutsgrundstücke wieder den Gemeinden übertragen wird; ob die Agrargemeinschaften hinkünftig auf die Nutzung der Holz- und Weiderechte reduziert werden sollen; ob die Benachteiligung der nicht einforstungsberechtigten Bürger beseitigt wird; und was zur Verbesserung der finanziellen Lage der Gemeinden getan wird.

Die Anfragebeantwortung fällt nicht zur Zufriedenheit von Reheis aus. Das Landwirtschaftsministerium stärkt mit seiner Stellungnahme den Agrargemeinschaften den Rücken und hält fest:

Mit der Aufhebung der als verfassungswidrig erkannten Bestimmungen ist ein verfassungskonformer Zustand hergestellt, der Gesetzgeber muss also nicht neuerlich einschreiten.

Die Aufhebung der genannten Bestimmungen im Flurverfassungsgrundsatzgesetz und im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz wirkt nur auf den Anlassfall und kann somit nicht rückwirkend auf bereits gefallene Entscheidungen zur Anwendung gebracht werden. Der VfGH hat eine solche rückwirkende Gesetzesaufhebung NICHT ausgesprochen. Damit sei davon auszugehen, dass bereits vorgenommene Substanzübertragungen nach Willen des VfGH nicht rückgängig gemacht werden sollten.

Dem Ansinnen auf Rückübertragung des Eigentums, auf die Übertragung der Verwaltung der Agrargemeinschaften an die Gemeinde oder jenen Nutzungsrechten, die die Wald- und Weidenutzung übersteigen, kann aus mehreren Gründen nicht entsprochen werden. Den entsprechenden Regulierungsurkunden und somit den Rechtsgrundlagen für die Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaften kommt Rechtskraft zu. Der Agrargemeinschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts kommt im Rahmen ihrer Privatrechtsfähigkeit der Eigentumsschutz des Art. 5 Staatsgrund-

satzgesetz zu. Jeder Eingriff in dieses Eigentumsrecht muss im öffentlichen Interesse sein, verhältnismäßig sein sowie entschädigt werden. Bedenken bestehen auch bezüglich der kompetenzrechtlichen Situation. Unter dem Kompetenztatbestand „Bodenreform“ (also der verfassungsrechtlichen Festlegung, wem die Gesetzgebung in dieser Materie zusteht) kann die Entziehung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes und dessen Zuführung zu einer nichtagrarischen Nutzung nicht durchgeführt werden. Entsprechende Enteignungs- oder Eigentumsbeschränkungsvorschriften sind wenn durch den jeweiligen Materiengesetzgeber vorzunehmen.

Hervorzuheben ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 31.01.1995, wonach einer Agrargemeinschaft eine Nutzung ihrer Grundstücke zu außerlandwirtschaftlichen Zwecken nicht vorzuwerfen ist. Wenn die Satzung einer Agrargemeinschaft den Zweck hat, durch pflegliche Bewirtschaftung und Verwaltung des Gemeinschaftsvermögens die Ansprüche ihrer Mitglieder sicherzustellen, das Gemeinschaftsvermögen zu erhalten und zu verbessern, ist daraus nicht abzuleiten, dass Grundstücke der Agrargemeinschaft nur zu landwirtschaftlichen Zwecken verwendet werden dürften.

Die Frage nach der finanziellen Belastung der Gemeinden beantwortet das zuständige Finanzministerium. Demnach wird die Verteilung der Abgabenerträge zwischen den Gebietskörperschaften im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt. Die Regelungen des FAG sind jeweils unter Einbeziehung des Gemeindebundes ausgehandelt worden. Dies soll auch in Zukunft so gehandhabt werden, eine Gesetzesänderung ist nicht vorgesehen. Darüber hinaus kann der Gesetzgeber unmöglich alle denkbaren Aspekte berücksichtigen, die zu einer Mehr- oder Minderbelastung einer Gemeinde führen können.

C) EXPERTISEN DES BMLF UND DES VERFASSUNGSDIENSTES

Darüber hinaus gibt es zwei Expertisen des Landwirtschaftsministeriums und des Verfassungsdienstes beim Amt der Tiroler Landes-

regierung vom Mai 2006, die hinsichtlich des Zugriffsrechtes auf agrargemeinschaftliche Grundstücke verfassungsrechtliche Bedenken haben. Eine Enteignung oder ein Zugriff auf agrargemeinschaftliche Grundstücke, um diese etwa dem sozialen Wohnbau zuzuführen, könne nicht unter dem Kompetenztatbestand „Bodenreform“ subsumiert werden und sei vielmehr Angelegenheit des jeweils zuständigen Materiengesetzgebers.

Das Landwirtschaftsministerium bestätigt die Rechtmäßigkeit der Agrargemeinschaftsregulierungen.
V. l. n. r.: LK-Präsident Josef Hechenberger, Sektionschef Hannes Abentung, LR Anton Steixner, Bauernbund-Dir. Peter Raggl.



VfGH-Erkenntnis von 1982 vom Land Tirol längst umgesetzt

VORWURF DER UNTÄTIGKEIT UNHALTBAR

BEI IHREN VORWÜRFEN DER UNRECHTMÄSSIGKEIT BERUFEN SICH DIE AGRARGEMEINSCHAFTSKRITIKER AUF EIN VERFASSUNGSGERICHTSHOFSURTEIL AUS DEM JAHR 1982. DIESES SEI IN TIROL NOCH NICHT UMGESETZT WORDEN. EINE BEHAUPTUNG, DIE JEGLICHER GRUNDLAGE ENTBEHRT. SELBSTVERSTÄNDLICH HAT DAS LAND TIROL DAS ERKENNTNIS DES VFGH LÄNGST UMGESETZT.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1982 die Bestimmungen des § 15 des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 sowie den darauf aufbauenden § 33 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben.

Laut diesen Gesetzesbestimmungen zählte das gemeinschaftlich genutzte Gemeindegut zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Diese Zugehörigkeit des Gemeindegutes zu den agrargemeinschaftlichen Grundstücken wird grundsätzlich auch nicht in Frage gestellt, der VfGH wendet sich nur gegen die *undifferenzierte* Einbeziehung des Gemeindegutes. Der VfGH begründet seine Bedenken damit, dass bei bodenreformatorischen Verfahren das der Gemeinde zukommende bürgerliche Eigentum zu wenig berücksichtigt werde. Dadurch kommt es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Bevorzugung einzelner Gemeindebürger, was dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Dieses bürgerliche Eigentum hat je nach Lage der Grundstücke (Baugebiet, Sonderflächen im Baugebiet) einen verschiedenen Wert (Substanzwert), der in den Anteilsrechten der Gemeinde einen entsprechenden Niederschlag finden müsse. Laut der bis dahin gültigen Gesetzeslage war es nämlich möglich gewesen, im Zuge eines Teilungsverfahrens an agrargemeinschaftlichen Grundstücken den einzelnen Nutzungsberechtigten Eigentum an Teilstücken

des gemeinsamen Grundes zu verschaffen und die Gemeinde bei der Aufteilung von Grund und Boden überhaupt nicht zu berücksichtigen oder aus den aus dem bürgerlichen Eigentum erfließenden Substanzwert nicht entsprechend zu berücksichtigen. Der Verfassungsgerichtshof begründet, dass dem aus dem bürgerlichen Eigentum fließenden Recht der Gemeinde an der „Substanz“ ein selbständiges Gewicht zukommt, das durch die Entwicklung der Siedlungsräume und der Bodennutzung erst in jüngerer Zeit stärker zugenommen habe.

LAND REAGIERTE AUF GEÄNDERTE RECHTSANSICHT DES VFGH

Dieser Rechtsansicht des VfGH entsprechend hat daher der Tiroler Landtag am 16. Dezember 1983 das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz einstimmig dahingehend geändert, dass der als Eigentümerin der Liegenschaft eingetragene Gemeinde in Zukunft im Zuge eines Regulierungsverfahrens ein ihrer tatsächlichen durchschnittlichen Nutzung entsprechendes Anteilsrecht von mindestens 20 % des Ertrages (nachhaltiger Bodenertrag und zulässige Nutzungen) zukommt.

Im Zuge eines Hauptteilungsverfahrens, also bei einer Aufteilung von Grund und Boden zwischen der Gemeinde und der Agrargemeinschaft, muss der Gemeinde darüber hinaus ein Anteilsrecht zustehen, das dem Wert dieser Grundstücke, vermindert um den festgestellten Wert der Anteilsrechte der Nutzungsberechtigten, entspricht. Der Gemeinde soll also ein Anteilsrecht zukommen, welches den der Gemeinde zustehenden Substanzwert entsprechend berücksichtigt.

KEINE RÜCKWIRKENDE AUFHEBUNG

Entgegen den Behauptungen der Kritiker hat der Landesgesetzgeber damit sehr wohl auf die Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes

reagiert und im Landesgesetz umgesetzt. Damit wurde der verfassungskonforme Zustand hergestellt. Grundsätzlich könnte der VfGH auch eine rückwirkende Wirkung der Gesetzesaufhebung aussprechen und somit wären auch alle vor dem Zeitpunkt des Erkenntnisses bereits gefallenen Entscheidungen davon betroffen gewesen. Da eine solche im zitierten Erkenntnis nicht vorgenommen wurde, sollten

nach dem Willen des Verfassungsgerichtshofes bereits vorgenommene Substanzübertragungen nicht rückgängig gemacht werden, sondern nur künftige Regulierungen unter dem neuen Blickwinkel erfolgen. Wohl auch, weil es der Verfassungsgerichtshof selbst war, der die 1982 erkannten verfassungsmäßigen Bedenken trotz ähnlicher Sachlage im Jahr 1968 beispielsweise noch nicht hatte (VfSlg. 5666/1968).

TFLG-Novelle 2006

DAS MÖGLICHE WURDE ERREICHT

STEIXNER ERREICHT BETRÄCHTLICHE ERLEICHTERUNGEN FÜR DIE GEMEINDEN

Die von Landesrat Bauernbundobmann Ök.-Rat Anton Steixner erreichte 4-Parteien-Einigung führte zur Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 2006. Herzstück der Novelle ist die Einrichtung einer Schlichtungsstelle für Streitereien zwischen Gemeindeguts-Agrargemeinschaften und Gemeinden sowie ein von Landwirtschaftskammer und Gemeindeverband gemeinsam erarbeitetes Handbuch. Darin sind die grundsätzlichen Verhaltensregeln für die Zusammenarbeit festgelegt. Mit der TFLG-Novelle wurde ein wirkungsvolles Instrument zur Streitbeilegung geschaffen, das die berechtigten Anliegen sowohl von Gemeinden wie auch von Agrargemeinschaften bestmöglich berücksichtigt.

INHALT DER TFLG-NOVELLE 2006

Die Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Agrargemeinschaften, die aus Gemeindegut hervorgegangen sind, und Gemeinden, obliegt der Agrarbehörde. In derartigen Fällen ist vor der Stellung eines Antrages an die Agrarbehörde eine gütliche Einigung vor einer beim Amt

der Tiroler Landesregierung einzurichtenden Schlichtungsstelle anzustreben. Der Antrag an die Agrarbehörde darf erst dann gestellt werden, wenn innerhalb von drei Monaten ab der Einleitung des Schlichtungsverfahrens keine gütliche Einigung erzielt werden konnte. Der Schlichtungsstelle gehören das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung für die Angelegenheiten der Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung, je ein auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer und des Tiroler Gemeindeverbandes zu bestellendes Mitglied sowie die Vorstände der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für Gemeindeangelegenheiten bzw. für das Bau- und Raumordnungsrecht zuständigen Abteilungen an. Die Schlichtungsstelle hat Richtlinien über die Grundsätze der Schlichtung und den Ablauf des Schlichtungsverfahrens zu beschließen (siehe Handbuch).

Dass Landesrat Steixner mit der Novelle des TFLG im Interesse der Gemeinden bis an die Grenzen des gesetzlich Machbaren gegangen ist, wird von den Kritikern – wohl im Hinblick auf den anstehenden Landtagswahlkampf – gerne ignoriert.



Der von Landesrat Ök.-Rat Anton Steixner vorgelegten Lösung zur Streit-schlichtung zwischen Gemeinden und Agrargemeinschaften wurde von allen vier im Tiroler Landtag vertretenen Parteien zugestimmt.

Handbuch legt Spielregeln fest

SOZIALE VERANTWORTUNG BEI GLEICHZEITIGEM EIGENTUMSSCHUTZ UND RECHTSSICHERHEIT

DAS VON LANDWIRTSCHAFTSKAMMER UND GEMEINDEVERBAND AUSGEARBEITETE HANDBUCH IST EIN LEITFADEN FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN GEMEINDE UND GEMEINDEGUTS-AGRARGEMEINSCHAFT SOWIE DIE GRUNDLAGE FÜR DIE ARBEIT DER SCHLICHTUNGSSTELLE, DIE MIT DER TFLG-NOVELLE 2006 BESCHLOSSEN WURDE.

Darin wird außer Zweifel gestellt, dass die Agrargemeinschaften – als Teilgemeinschaft der Gemeinde – in einem höheren Maße zur Abdeckung gesellschaftlicher Grundbedürfnisse beitragen sollen, als dies von einem einzelnen Gemeindebürger erwartet werden kann.

Das Verhältnis zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft basiert auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses. Beide Partner verfolgen das Ziel einer gedeihlichen Entwicklung der Gemeinde und der Sicherstellung einer ausreichenden Grundversorgung der Bevölkerung.

Die Agrargemeinschaft und die Gemeinde informieren sich bereits in der Planungsphase gegenseitig über alle Vorhaben, die zu einer Nutzungsänderung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken bzw. zu einer Inanspruchnahme derselben führen.

INFRASTRUKTUR UND GEMEINDEBAUTEN

Bereitstellung von Grund und Boden für bauliche Maßnahmen der Gemeinden und Ge-

meindeverbände, die sie zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.

Dabei handelt es sich einerseits um Gemeindebauten (Schule, Kindergarten, Gemeindeamt bzw. -zentrum, Sport- und Freizeitanlagen, Friedhof, Bauhof, Recyclinganlage, Klärwerk,...) und andererseits um Infrastrukturanlagen der Gemeinde (Gemeindestraßen, Kanalisation und Wasserleitung,...), eines Gemeindeverbandes oder eines ausgegliederten Unternehmens einer Gemeinde. Die Errichtung von gewinnorientierten Gewerbebetrieben durch die Gemeinde oder die Ausweisung von Grundstücken für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zählt nicht dazu.

Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt der Anmeldung des geplanten Vorhabens gültigen Widmung. Für Freiland und Sonderflächen wird der in der Region für Freiland (landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzt) durchschnittlich erzielbare Verkehrswert vereinbart, mit Zu- bzw. Abschlägen für gute oder schlechte Bonitäten.

Flächen im Bauland nach § 37 TROG Abs. 3 (Wohngebiet, Gewerbe- und Industriegebiet, Mischgebiet) stellt die Agrargemeinschaft der Gemeinde zu einem Preis zur Verfügung, der 30 % des für die jeweilige Kategorie in der Region durchschnittlich erzielbaren Verkehrswertes beträgt. Dabei darf der für Freiland durchschnittlich erzielbare Verkehrswert nicht unterschritten werden.

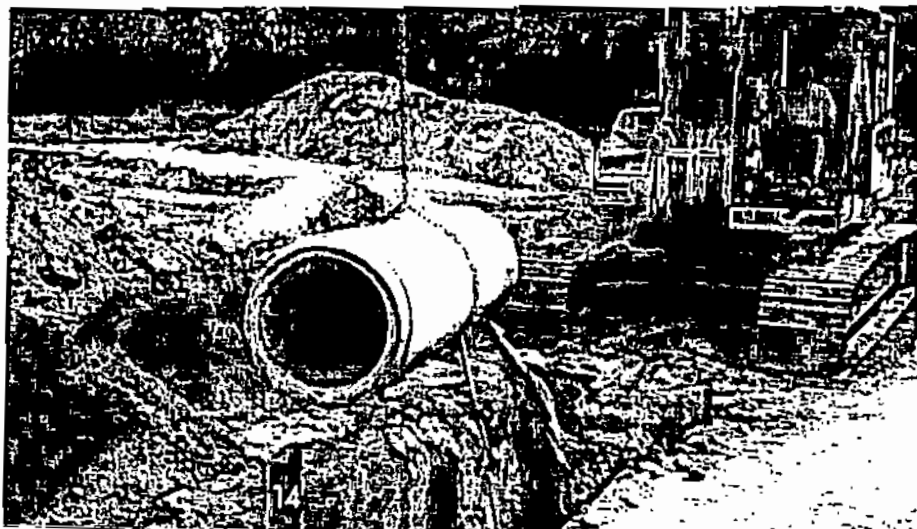
Für die Errichtung von Leitungen (Wasser, Abwasser) durch die Gemeinde verzichtet die Agrargemeinschaft auf ein Dienstbarkeitsentgelt, sofern durch die Leitung keine Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erfolgt. Die Gemeinde erklärt sich bereit, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, Leitungen so zu verlegen, dass es zu keiner Einschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung

Die Gemeinde erhält von der Agrargemeinschaft Grund für Gemeindebauten und Infrastruktur zum Freilandpreis.

TFLG-NOVELLE

Gemeinden erhalten von den Agrargemeinschaften:

- Flächen für Gemeindebauten und Infrastrukturanlagen zum Freilandpreis (Schule, Kindergarten, Gemeindeamt, Gemeindezentrum, Sport- und Freizeitanlagen, Friedhof, Bauhof, Recyclinghof, Klärwerk, Gemeindestraßen, Kanalisation, Wasserleitung,...)
- Trinkwasser kostenlos
- Baugrund für sozialen Wohnbau zu 1/3 des Verkehrswertes



kommt. Ertragsausfälle in der Bauphase sind mit den ortsüblichen Entschädigungssätzen abzugelten.

BEREITSTELLUNG VON WASSER FÜR TRINKWASSERZWECKE DER GEMEINDE

Die Agrargemeinschaft stellt der Gemeinde das Wasser für die Trinkwasserversorgung kostenlos zur Verfügung. Die Regelung umfasst die Bereitstellung von Wasservorkommen auf agrargemeinschaftlichen Grundstücken (Quellen, Grundwasser), die keiner anderen wasserrechtlich bewilligten Nutzung unterliegen. Die Regelung gilt nicht für Anlagen, die der gewerblichen Abfüllung und dem Verkauf von Wasser bzw. Nutzungen außerhalb der Trinkwasserversorgung dienen. Die Agrargemeinschaft übernimmt keinerlei Haftung für Qualität, Quantität und Beschaffenheit des Wassers.

Besteht bereits eine auf Kosten der Agrargemeinschaft errichtete Quellfassung samt sonstigen notwendigen technischen Anlagen und Baulichkeiten und wünscht die Gemeinde die Nutzung der Quelle, samt Übertragung der auf Kosten der Agrargemeinschaft errichteten Baulichkeiten, so sind diese zum Zeitwert abzulösen.

Die Agrargemeinschaft gestattet der Gemeinde die Nutzung des in ihrem Verantwortungsbereich stehenden Wegenetzes für die Errichtung, Wartung und Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage. Bei Bauarbeiten entstehende Schäden hat die Gemeinde auf ihre Kosten zu beseitigen.

Werden im Rahmen der Bereitstellung von Trinkwasser Quellenschutzgebiete ausgewiesen, so gebührt der Agrargemeinschaft insoweit eine Entschädigung, als durch die Einschränkung der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung Ertragsverluste oder höhere Bewirtschaftungskosten entstehen.

GRUND UND BODEN FÜR WOHNBAU

Bereitstellung von Grund und Boden für den sozialen Wohnbau (Entwicklung des Siedlungsgebietes)

Die Agrargemeinschaft stellt Flächen für die Entwicklung des Siedlungsgebietes zu einem Preis zur Verfügung, der 30 % des für Wohngebiet in der Region durchschnittlich erzielbaren Verkehrswertes beträgt. Die Erschließungskosten (-beiträge) hat keinesfalls die Agrargemeinschaft zu tragen. Siedlungsgebiete, die vor dem 1.10.2006 von der Agrargemeinschaft auf ihre Kosten erschlossen wurden, fallen nicht unter diese Regelung. Die Regelungen für die Bereitstellung von Bauland gelten ausschließlich für Gemeindebürger und deren Kinder. Bei verdichteten Wohnbauten ist ein überwiegender Anteil an Wohnungswerbern aus der eigenen Gemeinde sicherzustellen.

Das Flächenausmaß der bereitzustellenden Fläche umfasst maximal den Baulandbedarf für die nächsten 5 bis 10 Jahre, sollte aber jedenfalls so groß sein, dass der Gemeinde eine sinnvolle Entwicklung der Infrastrukturen des Siedlungsgebietes technisch ermöglicht wird. Die Gemeinde verpflichtet sich zur Preisbindung im Falle des Wiederverkaufs, lediglich der Gemeinde für Verkehrsflächen, Anlage von Infrastruktureinrichtungen usw. entstehende Kosten dürfen aufgeschlagen werden. Ein Teil der zu vergebenden Baugründe kann von der Gemeinde für Mitglieder der Agrargemeinschaft bzw. deren Kinder reserviert werden, wobei eine preisliche Differenzierung zu anderen Grundstückswerbungen nicht statthaft ist. Die Erschließungskosten (-beiträge) hat der Bauwerber jedenfalls selbst zu tragen.

SONDERFÄLLE

Wenn die Agrargemeinschaft aufgrund anstehender Maßnahmen im öffentlichen Interesse (z.B. Schutzwaldverbesserung, Beteiligung an Projekten der Wildbach- und Lawinverbauung) oder Maßnahmen zur nachhaltigen Absicherung der agrargemeinschaftlichen Nutzungen (z.B. Investitionen in Almbauten, Wegebau) einen Finanzierungsbedarf hat, der über ihre nachhaltige Ertragskraft hinausgeht, so hat die Schlichtungsstelle, soweit nicht im Vorfeld zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft eine einvernehmliche Lösung zustande kommt, eine beiden Vertragsparteien zumutbare Regelung zu treffen.



Flächen für den geförderten Wohnbau werden zu einem Drittel des Verkehrswertes bereitgestellt.



Trinkwasser für die Gemeindebevölkerung wird kostenlos abgegeben.

Die Entstehung der Tiroler Agrargemeinschaften

WENN BEHAUPTET WIRD, DAS GEMEINDEGUT SEI DER ALLGEMEINHEIT VON DEN BAUERN „ABGELUCHST“ WORDEN, DANN SOLLTE DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG EINER GENAUEREN BETRACHTUNG UNTERZOGEN WERDEN.

Agrargemeinschaftliche Grundstücke gehen in ihrer Entstehung auf zwei Wurzeln zurück:

- a) Entstehung im Zusammenhang mit der mittelalterlichen Besiedelung und Landnahme
- b) Entstehung als Folge der Ablöse von Nutzungsrechten auf fremdem Grund

ZU A) SIEDLUNGSHISTORISCHER URSPRUNG

Der Ursprung des weitaus größten Teiles der Agrargemeinschaften liegt in der mittelalterlichen Besiedelung und Landnahme. Wälder, Weiden, Bergmähder und Almen standen im gemeinschaftlichen Eigentum bzw. Nutzungsrecht der Dorfgemeinde. Sie bildeten die Allmende, die von den einzelnen Bewirtschaftern ihrem Bedarf entsprechend gemeinschaftlich, manchmal auch wechselweise, genutzt wurde. Die Nutzungsrechte an der Allmende umfassten die Berechtigung, aus dem Gemeinschaftsgebiet Holz, Streu und sonstige Produkte zu beziehen sowie in das Gemeinschaftsgebiet Vieh zur Weide einzutreiben.

Im Zuge der Grundentlastung 1848 und in deren Folge wurde gemeinschaftliches Eigentum verstärkt durch Einzeleigentum verdrängt, und die Allmende vielfach unter den berechtigten Hofeigentümern aufgeteilt. Beträchtliche Reste des alten Gemeinschaftsbesitzes haben sich aber insbesondere im Alm- und Waldbereich bis heute erhalten.

Von der Aufteilung des Gemeinschaftsbesitzes in Einzeleigentum ist die Teilung durch Zuweisung bestimmter Nutzungsflächen unter Beibehaltung des gemeinschaftlichen Eigentumsverhältnisses zu unterscheiden. Eine solche Nutzungsteilung ist besonders für Waldgrundstücke als „Waldteilung“ charakteristisch. Sie führte zur

Entstehung der sogenannten Teilwälder in Tirol. Darunter versteht man Waldgrundstücke, in denen zugunsten bestimmter Liegenschaften oder Personen Holz- und Streunutzungsrechte bestehen, ohne dass die Berechtigten auch gleichzeitig Einzeleigentümer der betroffenen Grundflächen sind.

Eine besondere Form agrargemeinschaftlicher Grundstücke ist auch das sogenannte Gemeindegut. Darunter sind Grundstücke zu verstehen, die heute im Eigentum einer Ortsgemeinde stehen und von bestimmten Liegenschaften zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfes gemeinschaftlich genutzt werden. Diese Form von Agrargemeinschaften hat sich unmittelbar aus der Allmende entwickelt.

ZU B) EINFÖRSTUNGSHISTORISCHER URSPRUNG

Neben den Agrargemeinschaften, die sich aus der Allmende entwickelt haben, gibt es auch agrargemeinschaftliche Gründe, die im Zuge der Ablösung von Nutzungsrechten auf fremdem Grund entstanden sind. Standen mehreren Berechtigten Nutzungsrechte auf denselben fremden Grundstücken zu und wurden die Nutzungsrechte in Grund und Boden abgelöst, so musste aufgrund der herrschenden Gesetzeslage das Ablösungsgrundstück an die Gesamtheit der Nutzungsberechtigten ungeteilt übereignet werden.

REALGEMEINDE – POLITISCHE GEMEINDE

Von wesentlicher Bedeutung für die weitere Entwicklung der Agrargemeinschaften waren die provisorische Gemeindeordnung von 1849 sowie die Gemeindegesetze der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts. Der Gesetzgeber schuf die politische Ortsgemeinde und übertrug die öffentlich-rechtlichen Funktionen von der bestehenden Realgemeinde auf die Gesamtheit der Bewohner eines Gemeindegebietes. Die alte Dorfgemeinde, deren nutzbares Grundeigentum die Allmende bildete (in den Alpen meist ein Vielfaches größer als die privaten

AGR.GEM. PFLEGEN 1/6 DES LANDES

Die Gesamtfläche Tirols beträgt 12.652,16 km². Davon stehen 2.104,71 km² oder 16,64 % der Landesfläche im Eigentum der Gemeindeguts-Agrargemeinschaften. Zu 98 % handelt es sich bei den Flächen um Schutzwald, Wirtschaftswald, Almflächen und Ödland.

Anteil der Bezirksfläche im Besitz der GemAG:

Imst	15,71 %
Innsbruck-Land	16,39 %
Kitzbühel	0,08 %
Kufstein	1,22 %
Landeck	31,63 %
Lienz	22,2 %
Reutte	36,14 %
Schwaz	4,18 %

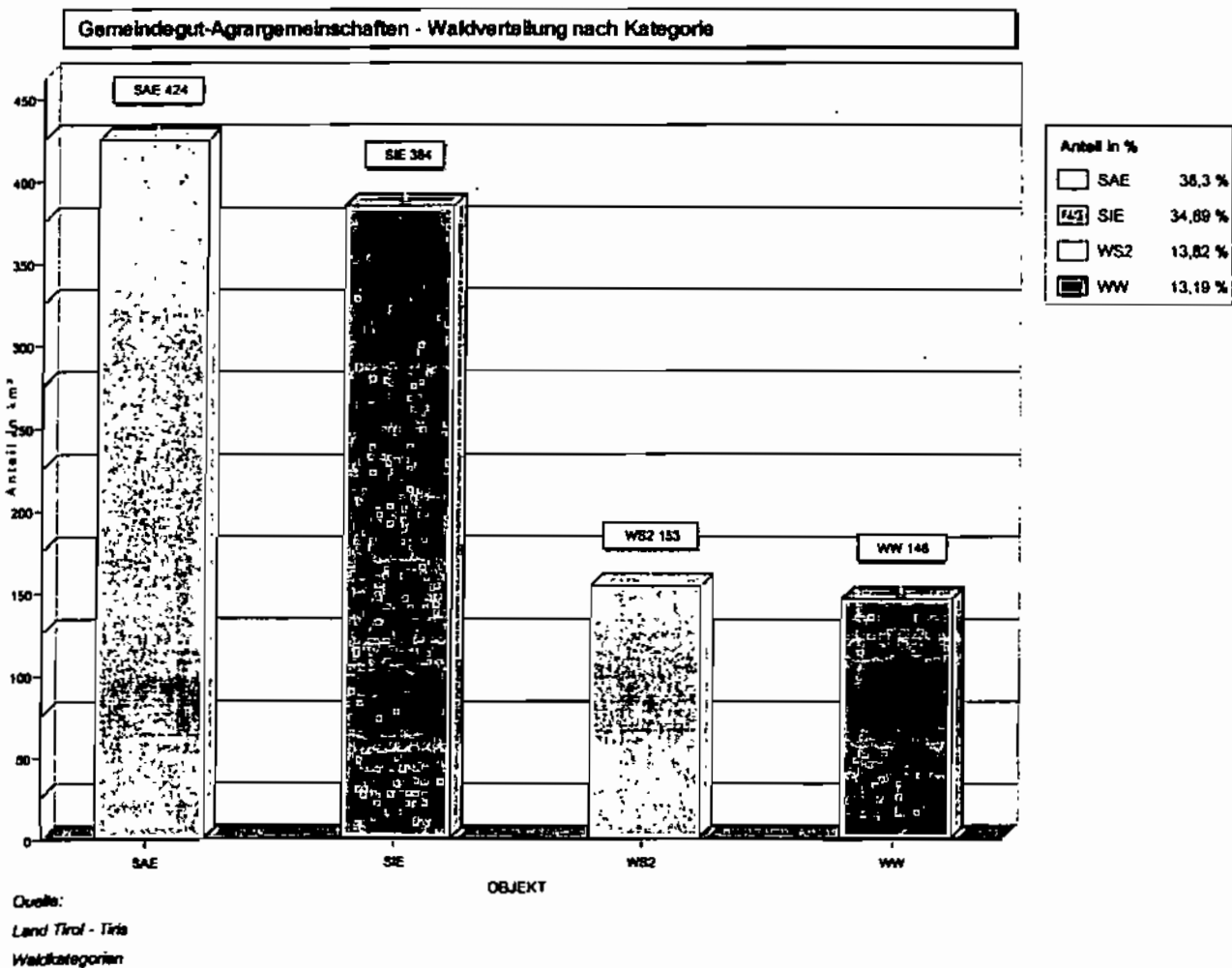
Durchschnitt Tirol 16,64 %

Flächen), war in ihrem Kern eine Wirtschaftsgemeinschaft (Realgemeinde), eine agrarische Interessensgemeinschaft der Eigentümer von Höfen in einem bestimmten räumlichen Bereich, die die Nutzungsrechte der Allmende innehatten. Nur wer mit Haus und Hof ansässig war, hatte Anteil an der Gemein und galt als Mitglied der Gemeinde, die nach innen demokratisch organisiert, aber nach außen – gegenüber den Nicht(land)besitzenden – abgeschottet war.

Die politische Ortsgemeinde unterschied sich nun von der Realgemeinde insbesondere dahingehend, dass der Personenkreis der Gemeindeglieder und der Nutzungsberechtigten am Gemeindegut nicht mehr identisch war. Der Gesetzgeber ließ die Frage offen, was nun mit dem Eigentum am alten Gemeindegut geschehen sollte. blieb es bei der Realgemeinde, d.h. der Bauernschaft, oder ging es auf die neue politische Gemeinde über? Die diesbezügliche Praxis war durchaus unterschiedlich. In verschiedenen Gegenden ging das bisherige Gemeindegut in den Besitz der politischen Gemeinde über (Gemeindegut), in vielen anderen blieb es im Eigentum der Bauern. Die Bauern, die

diesen Gemeinbesitz bewirtschafteten, bildeten dann die Agrargemeinschaften.

Im Zuge der Anlegung der neuen Grundbücher ab den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts wurde von den Bauern vielfach versucht, das Eigentum am Gemeindegut zu erlangen, und es wurde die alte Gemeinschaft unter den berechtigten Hofeigentümern aufgeteilt. Insbesondere im Fall von Alm- und Waldflächen wurden die agrarischen Gemeinschaften unter unterschiedlichen Bezeichnungen als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen. Diese Gemeinschaften wiesen aber nun erhebliche rechtliche Mängel auf. Daraus resultierte die Notwendigkeit, durch sogenannte Regulierungsverfahren die Aufgabenbereiche der politischen Gemeinde und der Agrargemeinschaft zu trennen und die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Organisationsstrukturen der Agrargemeinschaften festzusetzen. Die erste Grundlage für die Neuregulierung der agrarischen Gemeinschaften bildete ein Reichsrahmengesetz aus dem Jahr 1883 „betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte“.



Was ist das Gemeindegut?

Von den Kritikern der Agrargemeinschaften wird der Eindruck erweckt, das Gemeindegut würde primär dazu dienen, die Gemeindekassen aufzufüllen oder eine Art Wohlfahrts- oder Versorgungseinrichtung für die Bewohner der Gemeinden zu sein. Das Gemeindegut dient aber seiner Bestimmung nach in erster Linie land- und forstwirtschaftlichen Zwecken und wird von Nutzungsberechtigten gemeinschaftlich genutzt.

Da auf dem Gemeindegut historische Nutzungsrechte der Berechtigten lasten, kann die Gemeinde über das Gemeindegut nicht nach eigenem Gutdünken verfügen.

BEGRIFFSBESTIMMUNG

Sachen und Rechte, über die die Gemeinde Verfügungsberechtigt ist, und die Pflichten der Gemeinde bilden das **Gemeindevermögen**.

Die dem Gemeingebrauch dienenden Teile des Gemeindevermögens bilden das **öffentliche Gut**.

Jener Teil des Gemeindevermögens, der der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes der Nutzungsberechtigten Liegenschaften und der Bedürfnisse der Gemeinde dient, bildet das **Gemeindegut**.

Das Gemeindegut ist somit nichts anderes als eine besondere Art agrargemeinschaftlicher Grundstücke. Seine Besonderheit liegt darin, dass es heute im bürgerlichen Eigentum der Gemeinde steht. Das heißt aber nicht, dass die Gemeinde mit dem Gemeindegut nach eigenem Gutdünken verfahren kann oder sie ohne weiteres einer außerlandwirtschaftlichen Nutzung zuführen kann.

Nur für die Errichtung von infrastrukturellen Vorhaben oder von Anlagen, an deren Errichtung ein öffentliches Interesse besteht, zur Verwirklichung von Zielen der örtlichen Raumordnung oder zur Verbesserung der Agrarstruktur kann die Gemeinde die auf den Grundstücken des Gemeindegutes lastenden Nutzungsrechte gegen Entschädigung der Nutzungsberechtigten aufheben.

NUTZUNGSRECHTE HISTORISCH ENTSTANDEN

Festzuhalten ist, dass seit je her innerhalb der jeweiligen Gemeinde kraft alter örtlicher Übung nie alle in einer Gemeinde Wohnenden an der Nutzung des Gemeindegutes teilgenommen haben, dass örtlich nach verschiedener Übung Holz- und Weidenutzungen an bestimmten Liegenschaften (oft sogar an bestimmte Häuser) gebunden waren. Dafür liegen gemeinderechtliche – heute als rechtskräftige, individuelle Verwaltungsakte anzusehende – Urkunden vor, wie z.B. Holzkataster oder Holzgebarungsbücher, die über das Höchstausmaß des jeweiligen Holzbezuges Aufschluss gaben. Dies entspricht auch ganz der jahrhundertelangen Übung, die Nutzung von Weideland und Wäldern angesichts ihrer Knappheit gemeindeintern zu regeln.



Frontalangriff auf Privateigentum

DINKHAUSER UND CO. SEHEN BÄUERLICHES EIGENTUM ALS UNRECHT AN

UM IN DER AGRARGEMEINSCHAFTSDEBATTE DIE EMOTIONEN AUFZUHEIZEN UND STIMMUNG GEGEN DIE BAUERN ZU MACHEN, IST DEN GEGNERN JEDES MITTEL RECHT. ALLERDINGS ENTLARVEN SICH EINIGE DABEI ALS ANHÄNGER KOMMUNISTISCHER IDEEN, DENEN ES NICHT UM DAS GEMEINDEGUT GEHT, SONDERN DIE DAS PRIVATEIGENTUM GENERELL IN FRAGE STELLEN.

So fragt etwa Alexandra Keller im Echo vom Februar 2007, ob es gerecht sei, dass die Tiroler Bauern über fast 100 % des Tiroler Grundvermögens verfügen, ohne je einen Cent dafür zu bezahlen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Brugger (er vertritt u. a. die Gemeinden Neustift und Mieders gegen die Agrargemeinschaften) meint in der März Ausgabe des Blattes: „Die Tiroler Bauflächen und Gärten machen rund 1,3 % der Landesfläche aus. Das ist so ziemlich alles, was dem Normalbürger vergönnt ist. 98,7 % sind den Bauern reserviert, wäre es anders, könnte sich der Mittelstand wieder ein Einfamilienhaus leisten.“

Und Arbeiterkammerpräsident Fritz Dinkhauser, dessen latente Abneigung gegen die Bauern sich bei jeder Gelegenheit manifestiert, meint in der Zeitschrift West, Ausgabe 2/2007: „Es ist nicht gesund, wenn eine Minderheit den gesamten Tiroler Grund und Boden in der Hand hat.“

PRIVATEIGENTUM GENERELL IN FRAGE GESTELLT

Damit ist die Katze aus dem Sack. Mit diesen Aussagen entlarven sich die Genannten als Anhänger des Kommunismus. Es geht ihnen nicht um das ehemalige Gemeindegut. Sie stellen generell das (bäuerliche) Privateigentum in Frage und rütteln damit an den Grundfesten von Verfassung und Demokratie.

Was die Tiroler Bauern über Jahrhunderte hinweg besiedelt, urbar gemacht, kultiviert und bewirtschaftet haben, was spätestens seit der Grundentlastung 1848 ihr unbestrittenes Eigentum ist, wird unterschwellig als Unrecht dargestellt. In den Augen der Kommunisten ist es ungesund und unrecht, wenn ein Bauer Privateigentum besitzt, egal ob er es gekauft oder von seinen Vorfahren übernommen hat. Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke werden von Dinkhauser und Co. nicht als Produktionsgrundlage des Wirtschaftszweiges Landwirtschaft gesehen, die Voraussetzung für die Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Lebensmitteln und Rohstoffen sind, sondern als Wohlfahrtseinrichtung zur allgemeinen Selbstbedienung.

BAULAND ZU 2/3 IN NICHTBÄUERLICHEM BESITZ

Dass die angeführten Zahlen darüber hinaus vollkommen falsch sind, spielt nur mehr eine Nebenrolle. So befinden sich etwa 20 % der Landesfläche im Besitz der Österreichischen Bundesforste, es gibt zahlreiche nichtbäuerliche Großgrundbesitzer wie z.B. den Alpenverein und andere. Das Bauland befindet sich zu zwei Dritteln in nichtbäuerlichem Besitz (Wohnbauträger, Gemeinden, Ärztekammer, Banken und Versicherungen, Wirtschaftstreibende und professionelle Spekulanten).

Wer aber die Bauernhetze zum obersten Ziel erklärt hat, darf das alles nicht so genau nehmen.

FRAGWÜRDIGER GRÜNER EXPERT

Juni 2006: Grünen-Klubobmann Georg Willi kündigt einen **wasserdichten Gesetzesvorschlag** an, der aufzeigt, wie man die alten Rechte der Gemeinde wiederherstellen kann, damit sie im Sinne der Daseinsfürsorge für ihre Bürgerinnen und Bürger Gemeindegut verwenden. Auf den Vorschlag warten wir bis heute.

August 2007: Grünen-Klubobmann Georg Willi: „Ich habe ein **fix und fertiges Konzept** in der Schublade, mit dem man innerhalb von 3 Monaten dieses größte Unrecht seit dem 2. Weltkrieg wieder gut machen könnte. Und das ohne Gesetzesänderungen und Grundbuchumschreibungen. Doch das werde ich erst nach der Wahl präsentieren.“

Sogar der SPÖ-Landtagsabgeordnete Hans-Peter Bock meint dazu: „Georg Willi tut so, als hätte er die eierlegende Wollmilchsau gefunden. Das Konzept des Herrn Willi ist so real wie das sprichwörtliche **Ungeheuer von Loch Ness.**“